

Telefon: 089/233 - 45038
Telefax: 089/233 - 45124

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/253

**Ergänzung vom
22.07.2021**

Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) sowie der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO)

- Stadtbezirk 12 und 18 -

„Einladung von Fanverbänden zur Änderung der Stadionverordnung“

Antrag Nr. 20-26 / A 00165 der Stadtratsfraktion DIE LINKE / Die PARTEI vom 23.06.2020, eingegangen am 24.06.2020

„Geplante Verschärfung der Grünwalder-Stadionsverordnung“

Antrag Nr. 20-26 / B 00142 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 16.06.2020

„Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße; Teilnahme von Vertreter*innen der Anwohner bei einer Befragung zu den Planungen“

Antrag Nr. 20-26 / B 00291 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 Obergiesing vom 14.07.2020

„Stadion an der Grünwalder Straße: Antrag auf Anhörung der Anwohner bezüglich Änderung der Stadionverordnung durch die Landeshauptstadt München“

Antrag Nr. 20-26 / B 00424 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 21.07.2020

„Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) sowie der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO)“

Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 00134 der Stadtratsfraktion DIE LINKE / Die PARTEI vom 16.06.2020

„Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) sowie der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO) Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00199“

Antrag Nr. 20-26 / B 02699 des Stadtbezirkes 17 Obergiesing vom 16.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00199

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsverordnung zur Arena-VO

Anlage 2: Geltungsbereich Arena-VO

Anlage 3: Änderungsverordnung zur Grünwalder-Stationverordnung

Anlage 4: Geltungsbereich Grünwalder-Stationverordnung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 27.07.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Räumlicher Umgriff für die Geltung der Grünwalder-Stadionverordnung (GWS-VO).....	2
2. Legaldefinition des „Fanmarsches“.....	2
3. Verbot des Hineinreichens von Gegenständen.....	3
4. Vermummungsverbot.....	3
5. Verbot des friedensstörenden Verhaltens.....	4
6. Einbindung der Fachstelle für Demokratie.....	5
7. Antrag Nr. 20-26 / B 02699 des BA 17.....	5
8. Entscheidungsvorschlag des KVR.....	6
II. Anträge des Referenten.....	7
III. Beschluss.....	7

I. Vortrag des Referenten

In Ergänzung zur Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 00199 wird Folgendes zur Erläuterung der anliegenden Änderungsverordnungen vorgetragen:

1. Räumlicher Umgriff für die Geltung der Grünwalder-Stadionverordnung (GWS-VO)

Änderungen zur bisher geplanten Fassung des § 1 sind kursiv dargestellt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte des Stadions an der Grünwalder Straße (Stadion) sowie den räumlichen Umgriff des Stadions. Der räumliche Umgriff des Stadions umfasst die Bereiche außerhalb des Stadions bis zu den drei U-Bahn-Stationen Silberhornstraße (nördlich der Versammlungsstätte), Wettersteinplatz (südlich) und *in Verlängerung der Pilgerseimerstr. sowie Birkenleiten bis zum Candidplatz* (westlich) inklusive aller dortigen unterirdischen U-Bahn-Geschosse und Aufgänge. *Die Fläche des sog. „Giesinger Grünspez“ wird im räumlichen Umgriff ausgenommen.* Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus

der Karte im Maßstab von 1 : 4.000, ausgefertigt am __.__.2021, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.“

Der Grünsitz wird damit als Insel aus dem Geltungsbereich des Umgriffs nach § 5 Abs. 3 Entwurf GWS-VO „ausgeschnitten“, beim Candidplatz wird die Grenze des Geltungsbereichs verlegt.

Eine Stadionverordnung ohne jeglichen räumlichen Umgriff, wie sie zur Diskussion gestellt wurde, ist aus Sicht der Sicherheitsbehörden nicht verantwortbar.

2. Legaldefinition des „Fanmarsches“

Das KVR schlägt vor:

§ 6 lit. f) Entwurf Arena-VO und § 5 Abs. 3 lit. f) Entwurf GWS-VO erhalten folgenden Zusatz:

„Ein Fanmarsch ist in der Regel bei einem geschlossenen Auftreten einer größeren Personengruppe in der Öffentlichkeit, wobei die innere Verbundenheit der Gruppierung durch Kleidung und / oder das entsprechende Verhalten, wie skandierende Rufe bzw. Gesang deutlich wird, anzunehmen.“

Das KVR weist nochmals darauf hin, dass einzige Folge des Vorliegens eines Fanmarsches das Verbot des Mitführens von Glasflaschen ist.

3. Verbot des Hineinreichens von Gegenständen

Das KVR hat die Beschränkung des Verbotes des Hineinreichens auf „verbotene“ Gegenstände geprüft und schlägt weiterhin Regelungen in den Stadionverordnungen vor, die das Hineinreichen sämtlicher Gegenstände vermeiden.

Mit der Reduzierung auf „verbotene“ Gegenstände verliert die Regelung an Bedeutung, da ein mutmaßlicher Inhalt in Mützen oder anderen „erlaubten“ Gegenständen beispielsweise nicht mehr in einer Kontrolle überprüft werden kann. Insofern dient ein allgemeines Verbot dem rechtssicheren Ordnungsvollzug durch die Polizei, die sich hierzu wie folgt geäußert hat:

*„Einer Beschränkung [auf das Einbringen] von verbotenen Gegenständen steht das PP München **kritisch** gegenüber, weil insbesondere bei Taschen und Kartons der Inhalt häufig nicht bekannt ist und dadurch eine unklare Gefahrensituation entsteht. Beim Inhalt kann es sich neben verbotenen Gegenständen z. B. auch um Fanutensilien oder Teile einer Choreographie handeln, die im Vorfeld nicht genehmigt wurden oder nicht den Vorgaben der VStättV entsprechen (z.B. brandhemmende Materialien). Zudem sind übergeworfene oder durchgereichte Gegenstände im Stadion meist nicht mehr greifbar. Sollte der Werfer/Täter identifiziert werden, so könnte ihm nicht nachgewiesen werden, um welchen Gegenstand es sich handelte.“*

Das Mitführen von gefährlichen bzw. nach § 5 Abs. 1 verbotenen Gegenständen ist im Stadion ohnehin nicht zulässig, d.h. die Regelung im Umfeld ist deckungsgleich mit der Regelung im räumlichen Umgriff. Zudem würden die aufwändigen (aber unerlässlichen) Personen- und Taschenkontrollen am Eingang ad absurdum geführt, wenn Kontrollmaßnahmen durch unkontrolliertes Einbringen von Gegenständen – gleich welcher Art – umgangen werden können. Denn genau dies ist der Zweck der Einlasskontrolle: eine Überprüfung, ob verbotene Gegenstände mitgeführt werden. Durch das Einbringen unkontrollierter Gegenstände entsteht eine erhebliche Lücke in Bezug auf die Veranstaltungssicherheit. Mützen, Windeln, Jacken, Tickets und alle Arten von zulässigen Gegenständen können jederzeit an den Eingängen über den Ordnungsdienst nach innen übergeben werden.

4. Vermummungsverbot

§ 5 Abs. 3 lit. d) Entwurf GWS-VO und § 6 lit. d) Entwurf Arena-VO enthalten die auch in Art. 16 BayVersG verwendete Legaldefinition für die „Vermummung“. Danach liegt dann eine untersagte Vermummung vor, wenn Gegenstände oder Kleidung in einer Art genutzt werden, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Die Aufnahme dieser Regelung in beide Stadionverordnungen dient der Ergänzung der Regelung des Art. 16 BayVersG, der nur teilweise für das Fanverhalten in und um das Stadion herum und auch zeitlich nur beschränkt Anwendung findet, und entspricht dem Wunsch der Polizei nach einem erleichterten und v.a. rechtssicheren Vollzug und damit einer Gleichbehandlung aller Fans, die sich in und um das Stadion sowie vor, während und nach dem Spiel dort aufhalten. Es geht hier – wie beim friedensstörenden Verhalten auch – nicht darum, repressiv tätig zu werden, sondern frühzeitig präventiv tätig werden zu können.

Art. 16 BayVersG gilt neben den Regelungen der GWS-VO bzw. der Arena-VO, da Fußballspiele in Stadien als „sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel“ iSd Art. 16 BayVersG anzusehen sind. Nach Auskunft der Rechtsabteilung des KVR werden die beiden Entwurfsfassungen der durchaus komplexen Verschränkung der Regelungen des Art. 16 BayVersG und der der Stadionverordnungen gerecht. Eine verkürzte oder vereinfachte Darstellung birgt das Risiko der Unbestimmtheit und ist damit nicht rechtssicher. Die unnötige Vermischung von deklaratorischen Hinweisen und tatsächlich rechtserheblichen Regelungen trägt nicht zur Verständlichkeit bei.

Daher schlägt das KVR weiterhin die unveränderte Beibehaltung des entsprechenden Passus in der GWS-VO sowie die Aufnahme der identischen Regelung in die Arena-VO vor.

5. Verbot des friedensstörenden Verhaltens

§ 5 Abs. 3 lit. e) Entwurf GWS-VO und § 6 lit. e) Entwurf Arena-VO dienen ebenfalls der Ergänzung der Regelung des Art. 16 BayVersG, der nur teilweise für das Fanverhalten in und um das Stadion herum und auch zeitlich nur beschränkt Anwendung findet. Die Rechtsabteilung des KVR weist zu Recht darauf hin, dass bereits ein deklaratorischer Hinweis auf die Geltung des Art. 16 BayVersG im Entwurf enthalten ist: „*unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verboten*“. Dieser Hinweis schließt Art. 16 BayVersG mit ein.

Die Beibehaltung von § 5 Abs. 3 lit. e) Entwurf GWS-VO und § 6 lit. e) Entwurf Arena-VO entspricht zudem dem expliziten Wunsch der Polizei. Die Regelungen sollen Rechtssicherheit im Vollzug schaffen und dienen insbesondere der Gleichbehandlung aller Fans, die sich in und um das Stadion sowie vor, während und nach dem Spiel dort aufhalten. Wie auch der Vizepolizeipräsident im Rahmen des Informationstermins am 08.06.2021 nachvollziehbar darstellen konnte, verfolgt die Polizei (wie auch das KVR) mit dem Vollzug dieser Vorschrift vorrangig präventive Ziele und hat kein Interesse, hierbei verstärkt repressiv tätig zu werden. Aus Sicht der Sicherheitsbehörden erleichtert es diese Vorschrift den Einsatzkräften, am Spieltag vor Ort frühzeitig und mit kommunikativen Mitteln auf die Fans zuzugehen und die Entstehung gefährlicher Situationen zu verhindern. Der Polizeivizepräsident verwies in diesem Zusammenhang am 08.06. ausdrücklich auf die Beachtung und Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Einschätzung der jeweils vorgefundenen Situation durch die Einsatzkräfte.

Auch in diesem Punkt schlägt das KVR weiterhin die unveränderte Beibehaltung des entsprechenden Passus in der GWS-VO sowie die Aufnahme der identischen Regelung in die Arena-VO vor. Die im Termin am 08.06. geäußerte Befürchtung einer „Doppelbestrafung“ ist dadurch nicht gegeben, vielmehr schon von Rechts wegen ausgeschlossen.

6. Einbindung der Fachstelle für Demokratie

Die Fachstelle für Demokratie (FgR) hat in einer Stellungnahme vom 08.07.2021 angeregt, in beiden Verordnungstexten an den jeweils entsprechenden Textstellen insgesamt auf die Begrifflichkeit „Extremismus“ zu verzichten.

Die FgR führt hierzu aus (Zitat wörtlich übernommen):

„Die Fachstelle zeichnet die BV mit, sofern in der Verordnung unter § 5 [Abs.] 1 [lit.] a und [Abs.] 2 [lit.] a und § 6 [lit.] a der Begriff „Extremismus“ entfällt. Begründung: „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ umfasst als Konzept Phänomene wie Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus. Dass diese sowohl gewaltförmig als auch latent auftreten können, ist in der Formulierung der Beschlussvorlage bereits

explizit benannt. Das Konzept des „Extremismus“ passt fachlich nicht in die hier vorgenommene Aufzählung und sollte daher gestrichen werden.“

Das KVR schlägt vor, den Vorschlag der FgR umzusetzen.

7. Antrag Nr. 20-26 / B 02699 des BA 17

Mit E-Mail vom 16.07.2021 teilte der BA 17 dem KVR Folgendes mit:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 17 Obergiesing-Fasangarten hat sich - nach Vorberatung durch seinen Unterausschuss Kultur, Vereine, Initiativen, Sport - in seiner Sitzung am 13.07.2021 mit o.g. Sitzungsvorlage beschäftigt und möchte hierzu gerne Stellung nehmen: Das Station an der Grünwalder Straße liegt zwar im Stadtbezirk 18, die Auswirkungen auf die Änderung sind jedoch auch im Stadtbezirk 17 spürbar. Grund hierfür ist, dass sich die Fans im Stadtbezirk 17 treffen, vor allem am Grünsplatz und dem Fan-Projekt, und von dort aus in das bzw. zum Stadion ziehen.

Da der Bezirksausschuss 17 Obergiesing – Fasangarten fasste hierzu folgenden Beschluss:

Der BA 17 lehnt die Ausweitung der Risikoverordnung auf jedes Spiel ab. Ein Fan-Marsch soll auf eine Personenanzahl ab 30 festgelegt werden. Wir bitten aus dem Umgriff auf jeden Fall den Grünsplatz und das Fan-Projekt herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

...“

Das KVR nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die „Ausweitung der Risikoverordnung auf jedes Spiel“ wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1 (ab S. 9) der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00199 verwiesen. Dort sind die Hintergründe für die Notwendigkeit der Regelungen zum räumlichen Umgriff unabhängig vom Status „Risikospiel“ eingehend dargestellt und erläutert. Eine Legaldefinition des Tatbestandsmerkmals „Fanmarsch“ ist in der aktuellen Fassung von § 6 lit. f) Entwurf Arena-VO und § 5 Abs. 3 lit. f) Entwurf GWS-VO enthalten. Dem Wunsch nach einer fixen Personengrenze für die Einordnung eines Geschehens als Fanmarsch kann nicht entsprochen werden, da es hier unter Berücksichtigung der Legaldefinition immer auf eine Einzelfallbetrachtung ankommt. Im Hinblick auf den Wunsch des BA 17, den Geltungsbereich der GWS-VO nicht auf den Grünsplatz und das Fan-Projekt zu erstrecken, ist festzuhalten, dass nach dem aktuellen § 1 S. 2 Entwurf GWS-VO Grünsplatz, Candidplatz und „Löwentreff“ aus dem räumlichen Umgriff ausgenommen.

8. Entscheidungsvorschlag des KVR

Alle oben thematisierten Vorschläge für Neu-Regelungen in den Verordnungstexten sind aus Sicht des KVR maßvoll, ausgewogen und auch verhältnismäßig. Die Verordnungen tragen im Kern den Charakter präventiver Sicherheitsmaßnahmen. Sie stellen zudem eine Balance zwischen den schutzwürdigen Interessen der Anwohner*innen und der Fans her und geben den Sicherheitsbehörden die notwendigen Instrumente an die Hand, um Gefährdungen weitestgehend präventiv zu verhindern.

Das KVR weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Erweiterung des räumlichen Umgriffs der Arena-VO nach den erfolgten Baumaßnahmen um die Arena in Fröttmaning dringend jetzt erfolgen muss, da der Start der Bundesliga-Saison 2021/2022 unmittelbar bevorsteht. Gleichzeitig ist aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt, dass die Änderungen von Arena-VO und GWS-VO im Gleichklang erfolgen.

Insofern lautet der Vorschlag des KVR, die beiden Änderungsverordnungen samt Anlagen in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Antrag des Referenten wird durch diese Ergänzung wie folgt geändert.

Die Änderungen sind in Fettschrift und kursiv dargestellt.

II. Antrag des Referenten

1. ***Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.***
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO) wird gemäß Anlage 1 ***der Ergänzungsvorlage*** beschlossen.
3. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) wird gemäß Anlage 3 ***der Ergänzungsvorlage*** beschlossen.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 00165 vom 23.06.2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt. Zudem sind die Bezirksausschussanträge Nr. 20-26 / B 00142 vom 16.06.2020, Nr. 20-26 / B 00291 vom 14.07.2020, Nr. 20-26 / B 00242 vom 21.07.2020 und ***Nr. 20-26 / B 02699 vom 16.07.2021*** geschäftsordnungsmäßig behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Bildung und Sport
3. an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/253
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532